

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement</p> <p>Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 61 Stadtplanungsamt</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2020/3273-15</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 25.06.2020 Referent: Christian Hinterstein</p>									
<p>Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung Bebauungsplan 328 C für das Gebiet "Lagarde-Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.07.2020</td> <td>Konversions- und Sicherheitssenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>22.07.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.07.2020	Konversions- und Sicherheitssenat	Empfehlung	22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
08.07.2020	Konversions- und Sicherheitssenat	Empfehlung								
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Die ehemalige Lagarde-Kaserne wurde bis zum Dezember 2014 durch die amerikanischen Streitkräfte für militärische Zwecke genutzt. Seitdem ist das 22,5 ha große Areal in weiten Teilen durch Leerstand geprägt. Ein Teil der Fläche mit rund 3,5 ha wird durch die Bundespolizei zum Betrieb des 6. Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrums Bamberg (6. BPOLAFZ) genutzt. Die zeitliche Dauer der Nutzung ist derzeit nicht bekannt. Nach den der Stadt Bamberg vorliegenden Informationen konzeptioniert die Bundespolizei derzeit eine dauerhafte Standortplanung, welche mittelfristig zu einer wesentlichen Verkleinerung, der derzeit durch die Bundespolizei am Standort in Bamberg in Anspruch genommenen Fläche führen soll. Aktuell kann noch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen die Planungen der Bundespolizei auf den aktuell von ihr genutzten Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne haben werden. Die Stadt Bamberg strebt stadtplanerisch das Ziel einer städtebaulichen Entwicklung und Integration auch dieses Teilbereiches der ehemaligen Lagarde-Kaserne an. Die Strom-, Wasser-, und Fernwärmeleitungen wurden vom Netz getrennt. Die ehemalige Kaserne hat somit einen vollumfänglichen Funktionsverlust erlitten. Das Areal ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und bildet nach wie vor einen Fremdkörper innerhalb des Stadtgefüges des Bamberger Ostens.

Um diesen städtebaulichen Missstand zu beheben, hat der Konversionssenat bereits in seiner Sitzung vom 13.02.2019, die Aufstellung des Bebauungsplanes 328 C ("Lagarde - Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße), beschlossen. Umfassende Ausführungen zu sämtlichen Punkten dieses Sitzungsvortrages finden sich in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf und dem Umweltbericht.

2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 22.01.2020 wurde der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf vom 22.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach fristgerechter in der Zeit vom 18.02. bis 18.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, bereits ab dem 05.02.2020 bis zum 18.03.2020 beteiligt.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgenden Schreiben ein.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Inklusion, Sozialplanung
2. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz
3. Amt für Wirtschaft- Wirtschaftsförderung
4. Bauordnungsamt / Denkmalpflege
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung
6. Beirat für Menschen mit Behinderung
7. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Facility Management
8. Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk)
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung
11. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung
12. Freiwillige Feuerwehr Bamberg
13. Immobilien Freistaat Bayern
14. Kulturstadtamt
15. PLEdoc GmbH
16. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt
17. Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt
18. Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24
19. Regionaler Planungsverband Oberfranken West
20. Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze
21. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
22. Tourismus- & Kongress Service
23. Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg
24. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
25. Zentrum Welterbe Bamberg
26. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die eingegangenen Anregungen werden in der Anlage in tabellarischer Form behandelt.

B. Öffentlichkeit

Es gingen keine Schreiben von Seiten der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplanänderung ein.

3. Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanentwurfes vom 22.01.2020

Es ergaben sich durch die Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange keine Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanentwurfes.

Im Rahmen der Finalisierung des Umweltberichtes sind die Ausgleichsflächen festgesetzt worden. Diese sind nun in das Planblatt und die Begründung aufgenommen worden.

4. Empfehlung an den Stadtrat die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und den Feststellungsbeschluss zu fassen

Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und die Änderung des Flächennutzungsplanes festzustellen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu beschließen.
3. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat die Änderung des Flächennutzungsplanes laut Plan vom 08.07.2020 sowie die Begründung vom 08.07.2020 festzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage FNP

**Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
für den Bereich „Lagarde - Campus“
zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer
	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.				X	
	Amt für Bildung, Schulen und Sport				x	
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung				x	
1	Amt für Inklusion, Sozialplanung	x	x			5
2	Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz	x	x			6
3	Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung	x	x			13
	Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr				x	
	Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs				x	
	Bamberger Taxigenossenschaft EG				x	
4	Bauordnungsamt / Denkmalpflege		x			17
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung		x			20
	Behindertenbeauftragte bei der Stadt Bamberg				x	
6	Beirat für Menschen mit Behinderung		x			20
	Bereitschaftspolizei Präsidium				x	
	BUND Naturschutz				x	
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben –Facility Manage- ment	x	x			20
8	Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Naviga- tions- und Ortungsfunk)		x			21
	Bundespolizeiakademie, Dienststelle Bamberg				x	
	Bürgerverein Bamberg Ost				x	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
9	Deutsche Telekom Technik GmbH		x			23
10	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung	x	x			23
11	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung	x	x			26
	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau				X	
	Fachbereich 6A – Beschaffungs- und Vergabestelle				X	
	Familienbeirat				x	
	Fernwärme Bamberg				x	
12	Freiwillige Feuerwehr Bamberg		x			28
	Garten- und Friedhofsamt				x	
	Generalstaatsanwaltschaft Bamberg				x	
	Gewerbeaufsichtsamt				x	
	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg				x	
	Habitat Landschaftsplanung i.A. Amt 15				X	
	Handwerkskammer Oberfranken				x	
	Historischer Verein zur Pflege der Geschichte des ehem. Fürstbistums Bamberg e.V.				x	
	IGZ Bamberg GmbH				x	
	Immobilienmanagement				X	
13	Immobilien Freistaat Bayern			x		31
	Industrie- und Handelskammer für Oberbayern				x	
	Kabel Bayern GmbH & Co.KG				x	
	Kämmereiamt				x	
	Kontakt – Das Kulturfestival				X	
	Kreishandwerkerschaft				x	
14	Kulturamt		x			31

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
	Malteser Hilfsdienst GmbH				x	
	Ordnungsamt				x	
15	PLEdoc GmbH			x		32
16	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt			x		32
	Radverkehrsbeauftragte				x	
	Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung				x	
17	Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt			x		33
18	Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24			x		33
19	Regionaler Planungsverband Oberfranken West			x		33
	Schulverwaltungs- und Sportamt				x	
	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.				x	
	Senioren- und Generationenmanagement				x	
	Staatliches Bauamt				x	
	Stabstelle Soziales, Familie und Jugend				x	
	Stadtbau GmbH Bamberg				x	
	Stadtheimatpfleger*in				x	
	Stadtjugendamt				X	
	Stadtjugendring				x	
	Stadtmarketing Bamberg e.V.				x	
	Stadtplanungsamt				x	
20	Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze			x		33
	Straßenverkehrsamt/Verkehrsbehörde				x	
21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		x			33
22	Tourismus- & Kongress Service			x		35
23	Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg	x	x			35
24	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		x			40
	Vorsitzende des Einzelhandelsverbandes				x	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
	Vorsitzender des Handelsverbandes Bayern				x	
25	Zentrum Welterbe Bamberg			x		41
26	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim		x			41
	Zweckverband für Müllheizkraftwerk				x	

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1	Amt für Inklusion, Sozialplanung	24.03.2020	<p>Der Bauleitplanentwurf für das Gebiet der ehemaligen Lagarde-Kaserne sieht vor, die Fläche zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier als „Lagarde-Campus“ zu entwickeln. Nach Einschätzung der Sozialplanung ist bei der weiteren Verfolgung der Planungen besonders wichtig, die notwendigen Grundlagen für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu schaffen, um die erforderliche Daseinsfürsorge im Gebiet des Lagarde-Campus umfänglich sicherzustellen. Die Versorgung und Bedarfe in den direkt angrenzenden Gebieten (Bamberg Ost, Gartenstadt) müssen hierbei vor dem Hintergrund einer angestrebten Vernetzung und Einbettung des Gebiets ebenfalls einbezogen werden.</p> <p>Kinderbetreuung und Pflege</p> <p>Insbesondere hat die Stadt Bamberg die Aufgabe, Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen im erforderlichen Umfang für die Bamberger Bevölkerung vorzuhalten. Der erforderliche Umfang dieser Versorgung wird im Rahmen der Pflegebedarfsplanung und der Jugendhilfeplanung regelmäßig ermittelt und sollte auch bei den Planungen für das Gebiet Lagarde-Campus Berücksichtigung finden. Besonders berücksichtigt werden sollte der Bedarf an Flächen für Pflege- und Senioreneinrichtungen, der grundsätzlich für die Gesamtstadt Bamberg hoch ist. Es wird vorgeschlagen, im neu entstehenden Gebiet Lagarde-Campus Flächen für entsprechende Einrichtungen explizit vorzusehen. Bezüglich des Bedarfs an Kindertageseinrichtungen wird auf die Stellungnahme des Stadtjugendamts verwiesen.</p>	<p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird explizit ein Ort für eine soziale Einrichtung festgesetzt. Weitere soziale Einrichtungen sind innerhalb der gemischten Baufläche allgemein zulässig.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Flächenbedarf weitere soziale Infrastruktur Weitergehend muss geprüft werden, welche anderen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur neben Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen zukünftig im Bereich des Lagarde-Campus orientiert am Bedarf der (zukünftigen) Bevölkerung notwendig werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Zuwachs an Bevölkerung im Gebiet des Lagarde-Campus einen erheblichen zusätzlichen Bedarf an sozialer Infrastruktur nach sich zieht. Dieser zusätzliche Bedarf muss im weiteren Verfahren untersucht werden, um die entsprechend notwendigen Einrichtungen rechtzeitig planen und bereitstellen zu können. Es wird darum gebeten, zur Ermittlung dieses Bedarfs die Sozialplanung einzubeziehen.</p> <p>Besondere Wohnformen Die Planungen für Wohnraum für Familien sowie die Einplanung von Flächen, die zur Realisierung besonderer Bauformen wie Mehrgenerationenwohnen und Baugemeinschaften geeignet sind, werden begrüßt. Insbesondere die Etablierung gemeinschaftlicher Wohnformen muss aus Sicht der Sozialplanung unterstützt werden: Sich langfristig gegenseitig unterstützende Nachbarschaften fördern Gelegenheiten für bürgerschaftliches Engagement in der Bevölkerung und stellen eine wichtige Ergänzung zur institutionellen sozialen Infrastruktur dar. Auch angesichts der sich verändernden Familienstrukturen (größere Mobilität, weniger gewachsene Familienbeziehungen vor Ort) stellen tragfähige Nachbarschaftsnetzwerke eine wichtige Komponente der Unterstützung von Familien und älteren Menschen im Wohnumfeld dar.</p>	<p>Der Hinweis zur Einbindung der Sozialplanung für die weitere Planung von sozialen Einrichtungen im Lagarde-Campus wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Etablierung besonderer Wohn- und Bauformen im Quartier unterstützt und begrüßt werden.</p>
2	Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz	12.03.2020	<p>Immissionsschutz Aus fachlicher Sicht bildet die Umwidmung des Plangebiets in ein MU ein Konfliktpotential. Diese sind durch die vorgelegten</p>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Festsetzungen und fachlichen Ergänzungen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zu lösen. Hierdurch sind diese Immissionsschutz-technischen Probleme grundsätzlich zu lösen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Die Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche um 0,8 ha auf 2 ha wird ausdrücklich begrüßt - auch wenn sich infolge der dichten Bebauung der Bestand an unversiegelter Fläche insgesamt trotzdem nur geringfügig erhöht (vorher 5,09 ha, nachher 5,54 ha). Rechnet man großzügig 3 ha privater Grünfläche zu der öffentlichen Grünfläche hinzu, ergibt sich für das beplante Gebiet (ohne Bundespolizei) ein Grünflächenanteil von 22% (5 ha von 22,5 ha). Der bestehende Grünflächenanteil ist laut Unterlagen 18%. Des Weiteren werden 315 Bäume gefällt, was zunächst ein ökologischer Verlust ist, der durch die Neupflanzungen (329) nur nach und nach ausgeglichen werden kann.</p> <p>Alles in allem wird damit die Vorgabe des Landschaftsplanes die Grünausstattung zu entwickeln, zwar umgesetzt, aber nur in geringem Maß. Es sollte bewusst bleiben, dass die Konversion der Lagarde aufgrund der hohen Nutzungsdichte keine ökologische Großtat ist Das „vorrangige Ziel“ der Grünordnung, „einen stark durchgrüntem Stadtteil zu schaffen“ ist damit kaum erreicht. Dafür wären dann Grünflächenanteile von 30%+ geboten.</p> <p>Mit dem Ausgleichskonzept besteht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings sind die Ausgleichsflächen maßstabs- und flächengenau abzugrenzen. Des Weiteren ist ihr ökologischer Zielzustand zu definieren und sind die Herstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für jede Fläche im Detail zu definieren.</p>	<p>Die Umwandlung in gemischte Bauflächen spiegelt die anvisierte Bandbreite an geplanten Nutzungen wider. Die konkreten Anforderungen des Schallschutzes werden auf Ebene des Bebauungsplans geregelt und durch Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Hinweise zum Grünflächenanteil und zu den geplanten Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Änderungen an den öffentlichen Grünflächen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Als externe Ausgleichsmaßnahme wird eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 7235 Gemarkung Bamberg (am Rothof) zugeordnet. Eine genaue Eingriffsbilanz wird auf B-Plan-Ebene beschrieben; dort werden auch Festsetzungen zum Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahmen getroffen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Fl.Nr. 7325, Gemarkung Gaustadt, sind Teilflächen bereits durch ein anderes Bauprojekt vergeben (Hochbehälter Rothof). Als Klimaanpassungsstrategie sollte ein Zisternensystem für Regenwasser vorgesehen werden. Auch die Zurverfügungstellung von Brunnen oder sonstigen oberflächlich zugänglichen Wasserstellen sollte erwogen werden.</p> <p>Die Außenbeleuchtung (privat und öffentlich) sollte aus Artenschutzgründen als LED-Beleuchtung mit höchstens 2700 K festgesetzt werden (wo aus Sicherheitsgründen möglich, noch weniger).</p> <p>Bodenschutz/Altlasten</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> I. Generell sind Beeinträchtigungen, welche die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG definierten natürlichen Funktionen des Bodens, zum Beispiel als Filter und Puffer zum Schutz des Grundwassers negativ beeinflussen, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden. II. Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in § 6 BBodSchG in Verbindung mit § 12 der BBodSchV geregelt. Zur Konkretisierung ist DIN 19731 zu beachten (§ 12 Abs. 3 und 9 BBodSchV). III. Die später als Grünflächen etc. genutzten Freiflächen sind mit geeignetem Oberboden anzudecken. Soweit möglich ist: hierfür der vor Ort angefallene und fachgerecht bereitgestellte bzw. zwischengelagerte Oberboden wieder zu verwenden. <p><u>Altlasten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> I. Auf dem Gelände befinden sich kontaminierte Flächen (KVF/KF) sowie Altlastenverdachtsflächen im Sinne des 	<p>Die Themen Zisternen und Außenbeleuchtung gehen deutlich über die Maßstabsebene des FNP/LP hinaus. Die gleichlautende Stellungnahme wird in der Abwägung zum B-Plan behandelt.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz gelten unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren und sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan bereits als Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die genannten Themen werden auf Ebene des Bebauungsplans bereits durch textliche Hinweise berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>BBodSchG. Diese werden zum aktuellen Zeitpunkt noch erkundet bzw. saniert. Siehe hierzu die im Antrag BPlan-328C-TÖB -4-2/Sch unter Punkt „Informationen zum Schutzgut Boden“ genannten Gutachten. Für Flächen, die im Sinne des BBodSchG keine Altlast darstellen, sind weiterhin Bodenverunreinigungen möglich, die durchaus eine abfallrechtliche Relevanz aufweisen können und dann gemäß KrWG zu entsorgen sind:</p> <p>II. Für planerisch sensible Bereiche (z. B. Kinderspielflächen, Bereiche für Gemüseanbau, etc.) sind die entsprechenden Wirkungspfade Boden-Mensch bzw. Boden-Nutzpflanze nach BBodSchV zu berücksichtigen.</p> <p>III. Es wird empfohlen, bei organoleptischen Auffälligkeiten einen Fachgutachter hinzuzuziehen. Das Umweltamt der Stadt Bamberg ist über baubegleitend angetroffene organoleptische Auffälligkeiten zu informieren.</p> <p><u>Kampfmittel</u></p> <p>I. Aufgrund der militärischen Historie der Lagarde-Kaserne ist mit Kampfmittelfunden zu rechnen. Dies wurde auf dem Gelände durch Munitionsfunde u. a. im ehemaligen Löschwasserbecken KVF 1.29 bereits nachhaltig bestätigt. Vor Tiefeneingriffen, speziell bei Erdarbeiten an/in bekannten und z. Zt. verschlossenen militärischen Hohlformen ist die Baubegleitung durch einen Kampfmittelräumdienst bzw. einen Feuerwerker (Zulassung § 7 und § 20 SprengG) erforderlich. Die bauausführenden Firmen sind dahingehend zu sensibilisieren, dass Infantriemunition u. U. flächendeckend vorhanden sein kann.</p> <p>II. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass auch grundsätzlich keine Kampfmittelfreigabe erfolgen kann, so dass bei</p>	<p>Alle vorliegenden Erkenntnisse zu Bodenverunreinigungen wurden in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt. Sollten in Zukunft bisher unbekannte Bodenverunreinigungen auftauchen, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darauf reagiert.</p> <p>Die genannten Themen werden auf Ebene des Bauungsplans berücksichtigt und ebendort als textlicher Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Erdarbeiten, auch in bereits beräumten Bereichen, weiterhin mit Munitionsfunden zu rechnen ist.</p> <p>Abfallrecht/Abfallwirtschaft</p> <p>1. Bei der Umbaumaßnahme anfallendes Abbruchmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) zu trennen und zu entsorgen. Hierbei sind neben § 3, insbesondere nach § 8 GewAbfV folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02) b. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03) c. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) d. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01), die Kategorisierung nach der Altholzverordnung ist zu beachten. e. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04) f. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02) g. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02) h. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01) i. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) j. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03) · <p>Die Pflichten nach §8 Abs. 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B.: nicht genügend Platz für getrennte Sammlung vorhanden, aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen nicht möglich, aufgrund hoher Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge wirtschaftlich unverhältnismäßig).</p>	<p>Die Hinweise sowie die Verordnungen zum Umgang mit Abbruchmaterial, Gewerbe- und Hausmüll sowie schadstoffbelastetem Material werden zur Kenntnis genommen. Diese werden auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei einer Entsorgung über die Hausmülldeponie Gosberg ist vorab das Landratsamt Forchheim zu kontaktieren.</p> <p>2. Dokumentationspflicht Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der unter 1., genannten Pflichten, bzw. die Voraussetzungen für ein Entfallen der Pflichten, wie folgt zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mittels Lageplänen, Lichtbildern, Praxisbelegen, wie Liefer- oder Wiegescheinen oder ähnlichem. b. Erklärung desjenigen, der die getrennt gesammelten Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib des Abfalls). c. Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei Abweichung von der Trennpflicht. <p>Die Dokumentation ist dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Die Pflichten nach 1., und 2., gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht überschreitet.</p> <p>3. Sollten an den abzurechenden Gebäudeteilen Sonderabfälle vorhanden sein, so sind diese nach den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften auszubauen, zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Asbesthaltige Materialien sind getrennt von der übrigen Abbruchsubstanz abzubauen. Dabei dürfen keine Stäube entstehen. Der Ab- und Ausbaudarf nur nach vorheriger Anzeige beim Gewerbeaufsichtsamt Coburg durch geschultes Personal mit Sachkundennachweis gemäß TRGS 519 durchgeführt werden.</p> <p>Bei anderer bekannter, kontaminierter Bausubstanz (z. B. PAK) oder beim Abbruch auffälligen Materialien sind jeweils entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gemäß der</p>	


Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>einschlägigen Regelwerke bzw. technischen Regeln zu berücksichtigen und ein zugelassener Fachgutachter hinzuzuziehen.</p> <p>Bei vorgenannten Materialien gilt es auch Auflagen - z. B. elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV) für den ordnungsgemäßen Transport einzuhalten.</p> <p>4. Bei Hinweisen auf betriebs- oder nutzungsbedingte Verschmutzungen der Bausubstanz ist das Umweltamt hinzuzuziehen; die Entsorgung derartiger Abbruchmaterialien ist erst nach vorheriger Freigabe durch das Umweltamt zulässig.</p> <p>Eine Vermischung der oben beschriebenen einzelnen Fraktionen, insbesondere von unbelastetem und schadstoffbelastetem Material, darf nicht erfolgen.</p> <p>Hinweis: Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wo die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter aufgestellt werden sollen. Es sind ausreichende und sinnvoll angelegte Stellflächen (z.B. im Schattenbereich; stufenfreier Zugang etc.) für die Abfallsammelbehälter bereits in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Klimaschutz Im Gegensatz zum Klima in der freien Landschaft, dass weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig ist, bildet sich in der Stadt ein durch Bauwerke und Infrastrukturmaßnahmen beeinflusstes Klima aus. Jede Bebauung beeinflusst die einzelnen Klimatelemente. Baugebiete setzen sich in klimatischer Hinsicht deutlich von der sie umgebenden Landschaft ab. Die wesentlichen Ursachen, die zur Ausbildung eines eigenen Stadtklimas führen, liegen in der weitreichenden Veränderung des Wärmehaushaltes und der örtlichen</p>	<p>Im parallel aufgestellten Bebauungsplan sind die Standorte für Wertstoff-Container festgesetzt. Die Standorte für Müllsammelgefäße der Baugebiete sind auf Ebene der Gebäudeplanung zu definieren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuelle klimapolitische Diskussionen sowie der Stand der Technik bzgl. klimaschonender Bauweisen sind bekannt; alle im Rahmen der Bauleitplanung möglichen Vorgaben zu klimarelevanten Belangen wurden bereits durch die im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen gemacht.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Luftströmungen. Hinzu kommt eine Anreicherung der Stadtluft mit Schadstoffen aus den Quellen von Hausbrand, Verkehr, Industrie. Die Ausprägung eines typischen Stadtklimas ist in erster Linie abhängig von der Stadtgröße, aber auch von der Geländeform, der Bebauungsstruktur und dem Freiflächenanteil.</p> <p>Während es in den Städten Klimaelemente gibt, die sich stadtteilbezogen nur wenig unterscheiden (z.B. Sonnenstrahlung, Niederschlag), weisen andere Klimaelemente, bedingt durch das Wärmespeichervermögen der Baustoffe, Versiegelung des Bodens, durch veränderten Wasserhaushalt sowie durch Abwärme, zum Teil recht große räumliche Unterschiede auf (z.B. Temperatur, Windverhältnisse). Kleinräumliche Unterschiede sind im Bereich von Gebäuden, Straßenzügen und Grünanlagen zu finden</p> <p>Ziel des Flächennutzungsplanes kann nur eine klimagerechte Ausrichtung durch genügend große Grün- und Freiflächen und Berücksichtigung von Frischluschneisen sein.</p>	
3	Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung	18.03.2020	<p>Aufgrund des sehr begrenzten Flächenangebots innerhalb der Stadt Bamberg begrüßt die Wirtschaftsförderung die Planungen für ein gemischtes urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO im „Lagarde Campus“.</p> <p>Für eine gelungene Umsetzung des gemischten urbanen Quartiers sind aus Sicht der Wirtschaftsförderung insbesondere folgende Aspekte wichtig:</p> <p>1. Ansiedlung zukunftsweisender Branchen</p> <p>Vor dem Hintergrund der Abhängigkeit des Wirtschaftsstandortes von der Automobilzulieferindustrie setzt die Wirtschaftsförderung auf eine weitere Diversifizierung der Branchenstruktur. Das Urbane Quartier des „Lagarde Campus“ verfügt über einen alten</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den diversen Nutzungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gebäudebestand, erlaubt in unmittelbarer Nähe zueinander zu wohnen und zu arbeiten und bietet daher ideale Voraussetzungen, um junge Branchen wie IT und Gesundheit anzusiedeln. Die Ansiedlung solcher Unternehmen ist als eine Investition Bambergs in die Zukunft zu sehen und kann nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen im Vergleich zu Angeboten anderer Kommunen attraktiver sind. Dazu zählen neben einer modernen Gestaltung des Umfeldes, einem positiven Image, einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur, insbesondere auch moderate Preise für Gewerbeflächen (Grundstücke und Gebäude).</p> <p>Hinsichtlich der Ansiedlung zukunftsweisender Branchen auf dem „Lagarde Campus“ gibt es bereits konkrete Planungen für folgende Teilflächen:</p> <p>Lagarde 1: Hier wird aktuell bereits das Digitale Gründerzentrum Bamberg („Lagarde 1“) gebaut, das zugleich als Eingangstor zum Lagarde-Campus dient.</p> <p>Lagarde 2: Auf der an das Digitale Gründerzentrum angrenzenden Teilfläche wird derzeit das Medical Valley Center Bamberg konzipiert. Hier werden sich die Förderprojekte des Centers sowie weitere Unternehmen und Startups der Gesundheitsbranche ansiedeln können.</p> <p>Lagarde 6: Diese Fläche ist für ein IT-Quartier (Arbeitstitel) vorgesehen. Dieses soll zum einen den Unternehmen Platz bieten, die aus „Lagarde 1“ ausziehen müssen (Erfüllung einer Förderauflage). Zum anderen soll es Platz für IT-Unternehmen bieten, die von der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Kreativzentren „Lagarde 1“ und Medical Valley Center Bamberg“ profitieren wollen.</p> <p>Lagarde 18</p> <p>Es gibt bereits Interessenten, die sich für diese Fläche eine vorwiegend gewerbliche Nutzung sehr gut vorstellen können. Wie in den</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>anderen Teilflächen soll auch hier die Nutzung auf zukunftsorientierte Branchen gelegt werden.</p> <p>Lagarde 10 Die Wirtschaftsförderung begrüßt eine vorwiegend kulturelle bzw. freizeitorientierte Nutzung dieser Flächen, um dem Quartier „eine Seele“ zu geben und das Quartier auch für junge Menschen interessant zu machen.</p> <p>2. Mischnutzung der Teilflächen und Gebäude Es ist sehr darauf zu achten, dass aus dem Lagarde-Campus kein lebloses Schlafquartier wird. Daher sollte die Wohnnutzung nicht mehr als die geplanten 50 % einnehmen. Die Erdgeschosse der mehrstöckigen Gebäude sollten grundsätzlich für Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb der Wohnquartiere ist darauf zu achten, dass ausreichend bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird. Nur so erhalten auch die Angestellten der jungen Unternehmen, die im Quartier ihren Arbeitsplatz finden, die Chance, vor Ort zu wohnen. Insgesamt soll aus Sicht der Wirtschaftsförderung im Lagarde-Campus ein attraktives Quartier zum Wohnen und Arbeiten entstehen. Idealerweise arbeiten viele der dort wohnenden Menschen in den unter 1. beschriebenen Unternehmen. Gerade diese Branchen benötigen kreative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Teil eines „urbanen Lifestyles“ sein wollen, den dieses Quartier mit einer ausgewogenen Kombination von Alt- und Neubauten, Kultur und Kreativität, Begegnungs- und Rückzugsräumen bieten kann. Alleine Gebäulichkeiten schaffen kein Urbanes Quartier – die Nutzungen müssen darauf ausgerichtet sein, dass die Menschen hier gerne leben und arbeiten wollen und ein lebendiger neuer Stadtteil entstehen kann.</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich gemischte Bauflächen ausgewiesen. Sich daraus abzuleitende Baugebiete, deren konkreter gebiets-typischer Charakter sowie Aussagen zur Gestaltung baulicher Anlagen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Zukunftsorientierte Infrastruktur Um die Ansiedlung von Betrieben zukunftsweisender Branchen vorzubereiten und den innovativen und nachhaltigen Charakter des Quartiers zu unterstreichen, ist sowohl auf eine zukunftsorientierte, nachhaltige Energieversorgung zu achten, als auch auf eine leistungsfähige IT- und Kommunikationsinfrastruktur.</p> <p>4. Nahversorgung Mit der Entwicklung des Lagarde-Campus zu einem urbanen Quartier wird ein Bevölkerungswachstum von rund 2.000 Einwohnern prognostiziert. Hinzu kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Digitalen Gründerzentrums, des Medical Valley Centers Bamberg, des IT-Quartiers und der sonstigen Unternehmen. Entsprechend viele Menschen werden hier leben und arbeiten. Für die Attraktivität eines Stadtteils ist es wichtig, dass dessen Bewohner und Besucher sich unmittelbar vor Ort mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgen können. Das nächstgelegene Nahversorgungszentrum an der Ecke Pödeldorfer Straße / Berliner Ring liegt für den nordöstlichen Bereich des Lagarde-Campus außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit (lt. Fachliteratur: 500 m). Kunden im Lebensmitteleinzelhandel werden Studien zu Folge immer zeit- und distanzsensibler. Mehr als 50 % der Einkäufe werden innerhalb von fünf Gehminuten erledigt. Die Händler müssen folglich immer näher an die Kunden rücken, insbesondere im Bereich des kurzfristigen Bedarfs. Zur sinnvollen Ergänzung des bestehenden Angebots im Umfeld empfiehlt die Wirtschaftsförderung deshalb die Ansiedlung eines kleinflächigen Vollsortimenters (rund 800 qm) mit einem größeren Bio-Sortiment und Convenience-Produkten. Nach Rücksprache mit dem Konversionsamt sollte der Markt im Erdgeschoss eines</p>	<p>Die Erschließung des Plangebiets ist grundsätzlich gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplans wird auf zukunftsorientierte Versorgungskonzepte hingewiesen. Die konkrete Ausgestaltung wird auf den nachfolgenden Ebenen mit der Stadt abgestimmt.</p> <p>Die Ansiedlung eines Nahversorgers ist unter Berücksichtigung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Bamberg innerhalb der gemischten Bauflächen möglich. Weiterführende konkrete Aussagen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gebäudes im Teilbereich Lagarde 4 und direkter Nachbarschaft zum zukünftigen Quartiersplatz angesiedelt werden (siehe Ausschnitt Rahmenplan):</p>  <p>Zudem empfiehlt die Wirtschaftsförderung die Ansiedlung eines Bäckers und eines Metzgers im Quartier, um die tägliche Versorgung mit frischen Produkten zu gewährleisten, im Idealfall ergänzt durch Mittags- bzw. Imbissangebote.</p> <p>Werbeanlagen auf öffentlichem Grund Die Wirtschaftsförderung weist auf den bestehenden Werbenutzungsvertrag – aktuell bis 31.12.2020 mit der Firma Ströer/DSM – hin. Dieser ermöglicht dem Vertragspartner die alleinige Nutzung aller Werbeanlagen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet Bamberg.</p>	<p>Die Steuerung von einzelnen, konkreten Nutzungen ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht planbar. Diese können auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen gesteuert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Bauordnungsamt / Denkmalpflege	03.03.2020	<p><u>Situation</u> Das vorgelegte Bauleitplankonzept sieht vor, das seit 2014 leerstehende Areal der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“ zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier zu entwickeln, mit der Schaffung von Wohnraum, Raum für Dienstleistungen, Kultur und Kreativnutzungen sowie einem IT- und Gesundheitsquartier. Aus</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Bebauung wird auf Ebene des Bebauungsplans bestimmt. Die Stellungnahme wird entsprechend auf dieser Ebene abgewogen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>denkmalpflegerischer Sicht wird hierbei insbesondere Augenmerk auf den denkmalgeschützten Bereich der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“ gelegt.</p> <p><u>Denkmalpflegerische Grundlagen</u> Der denkmalgeschützte Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne ist wie folgt in der Bayerischen Denkmalliste erfasst: „Ehem. Lagarde-Kaserne (Warner Barracks III), Anlage von unterschiedlichen, zum Teil mehrflügeligen Bauten um einen vierseitigen Kasernenhofe; Hauptbauten, Ziegel mit Sandsteingliederungen, historistisch, 1890/93; Wachgebäude; Casino; Reit- und Exerzierhalle, 1890/93; Büro- und Werkstattgebäude, zweigeschossige Backsteinbauten mit Fachwerkobergeschossen, um 1890, Mannschaftsbauten, Backsteinbauten, reduziert historistisch, 1890/93, 1912 und 1915; Offiziersgebäude, Putzbau mit Sandsteingliederungen und Erkern, 1913; historische Einfriedung, Eisengitterzaun mit Sandsteinpfeilern.“</p> <p>Bauliche Maßnahmen an dem Denkmalbestand bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG).</p> <p><u>Denkmalpflegerische Beurteilung</u> Die im Geltungsbereich liegenden Denkmalbestandteile sind zutreffend wiedergegeben. Die Blockrandbebauung mit den denkmalgeschützten ehemaligen Kasernenbauten an der Wörthstraße, der Pödeldorfer Straße und der Weißenburgstraße sowie die ehemalige Reithalle im Quartiersinneren sollen erhalten bleiben. Der von diesen Gebäuden eingefasste ehemalige Kasernenhof soll nach Abbruch der untergeordneten Lager-, Garagen- und Werkstattgebäude eine verdichtete mehrgeschossige Bebauung erhalten. Die Baufelder in den Teilflächen TF 15 und TF 16 weisen</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baurechtsrahmen aus für eine Bebauung mit Flachdachbaukörpern mit einer maximalen Wandhöhe von 17 m bis 20,5 m(TF 15) und 14 m bis 20,5 m (TF 16) aus. Bei Ausschöpfung der maximalen Wandhöhe liegen diese Gebäude zwar noch unterhalb der Firsthöhen der an der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße liegenden, das Areal umfassenden und prägenden Kasernenbauten (FH ca. 20 -25 m), überschreiten jedoch deren Traufhöhen (TH ca. 13-15,5 m). Die den ehemaligen Kasernenhof umfassenden ziegel-sichtigen Gebäude, insbesondere die entlang der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße sind aufgrund ihrer prägenden Dominanz bedeutsam für die Erfassung und Verständnis des Denkmals der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“. Daher erscheint es wichtig, dass diese Bauten nicht nur ihre Substanz, sondern auch im Verhältnis einer Neubebauung im Blockinneren ihre prägende Erscheinung bewahren. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird daher empfohlen die Bebauung der Teilflächen TF 15 und TF 16 bis auf max. Traufhöhe der genannten Blockrandbebauung zu reduzieren.</p> <p>Archäologische Belange sind mit einem Hinweis auf Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (Auffinden von Bodendenkmälern) in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Eine Revitalisierung des ehemaligen Kasernengeländes, einhergehend mit dem Erhalt und Umnutzung des auf dem Areal befindlichen Denkmalbestandes wird aus denkmalpflegerischer Sicht begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Einwände gegen eine verdichtete Bebauung in den Blockinnenbereichen. Es wird jedoch empfohlen die Höhe der Blockinnenbebauung TF 15 und TF 16 zu reduzieren. Eine Stellungnahme des BfD ergeht gesondert direkt von dieser Behörde.</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung	03.03.2020	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> Es wird empfohlen, die vorgesehene Neubebauung auf dem Innenhof der Kaserne um ein Vollgeschoss zu reduzieren, damit die städtebauliche Dominanzwirkung der Kasernenbauten, die wie ein Gürtel um die Anlage gelegt sind, erhalten bleibt.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Bebauung wird auf Ebene des Bebauungsplans bestimmt. Die Stellungnahme wird entsprechend auf dieser Ebene abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Beirat für Menschen mit Behinderung	16.03.2020	<p>Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies übertrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u.ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.</p> <p>Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemanden Gründe für eine Diskriminierungsklage liefern.</p>	<p>Der Hinweis zur barrierefreien Ausgestaltung von Freiräumen und Gebäuden wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht regelbar und wird in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Facility Management	09.03.2020	<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist unter anderem Eigentümerin der durch die Bundespolizei als 6. Ausbildungszentrum genutzten Teilfläche auf dem Gebiet der ehemaligen Warner Barracks in Bamberg.</p> <p>Durch die beiden Beteiligungsverfahren der Stadt Bamberg werden Teilgebiete überplant, insbesondere westlich des Berliner</p>	<p>Im Rahmen ihrer Planungshoheit setzt die Stadt Bamberg lediglich eine zukünftige bauliche Nutzung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Rings entlang des John F. Kennedy Boulevard und der Wörthstraße, die durch die Bundespolizei auf nicht absehbare Zeit genutzt werden und nicht zur Veräußerung anstehen.</p> <p>Aufgrund des Ausbildungsbedarfes durch zusätzlich genehmigte Stellen in den letzten Jahren und abhängig von weiteren politischen Entscheidungen, ist nicht auszuschließen, dass ein Mehrbedarf an Trainingseinrichtungen für Bundesbehörden entsteht, der auf Teilflächen der anstaltseigenen Liegenschaft zu decken ist.</p> <p>Aufgabe der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Immobiliendienstleisterin des Bundes ist es, den Bundesbedarf der verschiedenen Ressorts insbesondere auf in deren Eigentum stehenden Bestandsliegenschaften zu decken. Dies hat zur Folge, dass bei Wegfall einer Nutzung regelmäßig der Bedarf anderer Ressorts zu überprüfen ist. Erst wenn feststeht, dass kein Bundesbedarf zu decken ist können diese Flächen überhaupt veräußert werden.</p> <p>Es ist daher nicht auszuschließen; dass nach etwaiger Aufgabe der derzeitigen Nutzung von Teilbereichen auf der anstaltseigenen Liegenschaft Bedarfsanforderungen anderer Ressorts gedeckt werden müssen, die nach den vorgegebenen Verfahren mit der Stadt Bamberg abzustimmen sind.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sich durch die Bauleitplanung der Stadt Bamberg weder Einschränkungen der Nutzbarkeit für den derzeitigen Ausbildungsbetrieb der Bundespolizei noch für einen möglichen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu deckenden Anschlussbedarf ergeben.</p> <p>Auswirkungen aus dem Liegenschaftsbetrieb - eventuell auftretender Lärm - ist entschädigungslos hinzunehmen.</p>	<p>fest, die in Zusammenhang mit den umliegenden Flächen ein Gesamtkonzept formuliert.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich gemischte Bauflächen ausgewiesen. Diese beinträchtigen die Bundespolizei nicht in der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Ebenso ist die Erschließung durch die angrenzenden Straßen gesichert.</p>
8	Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-,	11.03.2020	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in	Die Hinweise zu den Richtfunkbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits separat beteiligt und deren Richtfunkstrecken auf

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Navigations- und Ortungsfunk)		<p>dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Vorgangsnummer: 30577 Baubereich: Bamberg, Landkreis Bamberg Koordinatenbereich (WGS84 in Grad/Min./Sek.) NW: 10° 54' 42" E / 49° 54' 30" N SO: 10° 55' 15" E / 49° 54' 02" N</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – E-Plus Service GmbH: E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf – Ericsson Services GmbH: Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf – Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München – Vodafone GmbH: Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur – Referat 511 (511-3) Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	Ebene des Bebauungsplans nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.03.2020	Zu den o. a. Planungen haben wir bereits mit E-Mail vom 10.09.2019 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits abgewogen und eine weitere Behandlung findet nicht statt.
10	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung	01.04.2020	<p>Nach den uns vorliegenden Plänen ist nicht ersichtlich, wo und wie die Müllentsorgung stattfinden soll. Ebenso wurden Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung mit Stellungnahme vom 23.09.2019 (siehe Planziffer 1 Punkt 18.11 / Höhe Behältereinhausung) nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund dessen wird von der Abteilung Entsorgung wie folgt allgemein Stellung genommen:</p> <p>Um Straßen und Fahrwege mit Müllsammelfahrzeugen zu befahren, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <p>Straßen oder Wege müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentlich gewidmet sein – für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer zul. Gesamtmasse von mind. 30 Tonnen ausreichend tragfähig, befestigt und durchgehend befahrbar sein – ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mind. 3,55 Meter aufweisen – mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 5,50 Meter aufweisen – eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 Meter aufweisen – so bemessen sein, dass an Ein- und Ausfahrten die Schleppkurven 3-achsiger Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen 	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Eine dezidierte Darstellung von Müllsammelstandorten auf privaten Baugrundstücken findet im Rahmen der Bauleitplanung nicht statt. Diese sind im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen.</p> <p>Die Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um das Befahren durch Müllsammelfahrzeuge, durch Kehrmaschinen etc. zu ermöglichen. Die genaue Ausgestaltung der Straßen räume findet auf Genehmigungsebene statt und ist auf dieser mit dem EBB abzustimmen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>– so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können</p> <p>Falls Absperrpfosten vorhanden sind, sind diese am Tag der Abfuhr von der Hausverwaltung rechtzeitig zu entfernen.</p> <p>Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen</p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Am Ende einer Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Der Mindestdurchmesser für Wendeanlagen muss 22 Meter einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen. Dabei muss der Wendeplattenrand frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. sein.</p> <p>Wenn keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sind, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Rückwärtsfahren ist in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit nicht zulässig.</p> <p>Müllbehälterstandarte</p> <p>Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen.</p> <p>Insbesondere darf die maximale Entfernung vom Bereitstellungs-ort der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bürger/Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Allgemein muss die Stellplatzfläche für die Müllbehälter mit mindestens 2% der Gesamtwohnfläche veranschlagt werden (siehe Merkblatt zu den Anforderungen an private Standplätze und Abfallbehälter). Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.</p> <p>Hinweis: Allgemein regt die Abteilung Entsorgung an, künftig in Neubaugebieten die Müllentsorgung über Unterflursysteme umzusetzen. Aufgrund dessen sollte diese Überlegung von allen beteiligten Planern berücksichtigt werden.</p> <p>Um Straßen, Fahrwege, Gehwege und Plätze mit Kehrmaschinen zu befahren und zu reinigen, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <p>Straßen und Fahrwege müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentlich gewidmet sein – für Straßenkehrmaschinen ausreichend tragfähig, befestigt und befahrbar sein (mind. 14 Tonnen) – eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 3,50 Meter aufweisen – so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Straßenkehrmaschinen befahren werden können – so befestigt sein, dass das Heraussaugen bzw. Herauskehren des Fugenmaterials verhindert wird 	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gehwege und Plätze müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentlich gewidmet sein – für Straßenkehrmaschinen ausreichend tragfähig, befestigt und befahrbar sein (mind. 5 Tonnen) – eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3 Meter aufweisen – eine Breite von mindestens 1,40 Meter aufweisen – so gestaltet sein, dass diese durchgehend ohne Hindernis, wie z.B. Straßenleuchten, Stromverteilungskästen etc., von der Straßenkehrmaschine befahren werden kann – so befestigt sein, dass das Heraussaugen bzw. Herauskehren des Fugenmaterials verhindert wird <p>Evtl. vorhandene Gitterroste müssen einer Befahrung durch die Kehrmaschine Stand halten.</p> <p>Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen</p> <p>Am Ende der Sackgasse/Stichstraße muss eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden sein. Der Mindestdurchmesser für Wendeanlagen muss 6 Meter einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen.</p> <p>Weiteres regelt die Straßenreinigungssatzung.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass diese Stellungnahme nicht abschließend ist. Für nachfolgende, detaillierte Bebauungspläne muss wiederum eine Stellungnahme des EBB/Entsorgung erfolgen.</p>	
11	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB)	03.04.2020	Dem EBB wurde mit Schreiben vom 07.02.2020 der Bebauungsplan Nr. 328 C mit Planstand 22.01.2020 zur Stellungnahme hinsichtlich Entwässerung übergeben. Die Abgabefrist wurde vom 18.03.2020 auf den 03.04.2020 verlängert.	Die Hinweise sind nicht Teil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens, diese werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	<p>– Abteilung Entwässerung</p>		<p><u>Entwässerung</u> Auf die Stellungnahme vom 20.09.2019 wird hingewiesen. Bei den verschiedenen Planungen sind die Maßgaben der BIMA über die Autarkstellung gegenüber dem vom BPOLAFZ benutzten Gelände zu beachten. Grundlage dieser Stellungnahme ist auch die Kanalnetzplanung des IB Gajowski, Baunatal. Wenn es erforderlich ist, mit Kanalunterhaltsfahrzeugen vom JFK Boulevard in die östlich an die TF 15 grenzende öffentliche Verkehrsfläche einzufahren, ist die Baumbepflanzung im Bereich der nordöstlichen Ecke der TF 15 solange zeitlich zu verschieben, bis der Trennzaun zwischen BPOLAFZ (BIMA) und Stadtgelände endgültig rückgebaut wurde. Insbesondere auch während der Zeit der Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes für die BPOLAFZ BA muss es möglich sein, alle Kanaltrassen ohne Rückwärtsfahrten anfahren zu können. Insbesondere auch der Bereich an der südöstlichen Ecke der TF 16 ist diesbezüglich zu überprüfen. Die An- oder Abfahrt über eine Strecke von gut 100m, die rückwärtsfahrend erfolgen müsste, ist ausgeschlossen. Der Kanalunterhalt wäre somit nur äußerst eingeschränkt möglich. Die Bäume sind so zu positionieren, dass die Schädigung der Kanäle durch Verwurzelung ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind Wurzelsperren vorzusehen. Bei der Neupflanzung sind bestehende Grundstücksanschlüsse zu beachten.</p> <p>Unter Festsetzungen, Nr. 10, sollte ergänzend die Nutzung von Dachbegrünungen, auch auf Gemeinschaftsgaragen, vorgesehen werden.</p>	<p>In der Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplans werden aufgrund der Maßstäblichkeit keine geplanten Baumpflanzungen dargestellt. Die gleichlautende Stellungnahme wird daher in der Abwägung zum Entwurf des B-Plans behandelt.</p> <p>Gleiches gilt für das Thema Dachbegrünungen auf Nebengebäuden.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12	Freiwillige Feuerwehr Bamberg	27.03.2020	<p>1) Bewertungsgrundlage</p> <p>a. Bebauungsplan und Entwurf der Begründung zum Bebauungsplanverfahren vom 22.01.2020</p> <p>2) Nutzung, bauliche Situation, Brandabschnitte – Bewertung</p> <p>a. Gebäude unterschiedlicher Gebäudehöhe und -klasse</p> <p>3) Sicherstellung der Personenrettung; Angriffswege Feuerwehr</p> <p>a. Sicherstellung des zweiten Rettungswegs über tragbares Rettungsgerät der Feuerwehr -> Anleiterstellen von öffentlicher Verkehrsfläche aus erreichbar -> Zufahrten aktuelle nicht vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>b. Gebäude der Gebäudeklasse 4 bzw. 5 geplant -> zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs wird. i.d.R. Hubrettungsgerät der Fw benötigt -> geeignete Feuerwehrezufahrten und -flächen sind vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>c. Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt gelegen -> geeignete Feuerwehrezufahrten und -flächen sind vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>d. Die im Bebauungsplan und in den Vorhabenplänen ausgewiesenen (Grün-) Flächen berücksichtigen derzeit nicht die erforderlichen Feuerwehrflächen! Flächen für die Feuerwehr haben Vorrang und sind ggf. auch abweichend vom Bebauungsplan nach Bedarf (auch später noch) einzurichten.</p> <p>4) Zufahrt, Flächen für die Feuerwehr</p> <p>a. Zufahrt zum Gebiet über öffentliche Verkehrsflächen erforderlich;</p> <p>b. Flächen für Feuerwehr erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zufahrten 	Die Hinweise und Anforderungen zu notwendigen Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplans ermöglicht und auf Genehmigungsebene berücksichtigt.


Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellflächen für Drehleiter für Gebäude, deren Höhe > 7 m ist und wenn der 2. Rettungsweg nicht baulich sichergestellt wird – Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge Flächen müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf den eigenen Grundstücken liegen; c. Auslegung Flächen für die FW nach Pkt. 4b) und Wegeführung (Breiten) gem. DIN 14090 erforderlich; zudem wird auf die <i>Technischen Bedingungen „Feuerwehrflächen“ (TB-FwFI)</i> der Feuerwehr Bamberg verwiesen, die einzuhalten sind; Rahmenanforderungen (auszugsweise): <ul style="list-style-type: none"> – Auslegung für Fahrzeug-Gesamtklasse: 16 t, Achslast: 10 t; – Aufstellfläche (AF) für Drehleiter (-> 6 m x 11 m) bei Gebäuden der GK 4 oder GK 5 vorzusehen und einzuplanen; Schotterrasen genügt nicht den Anforderungen der geforderten Bauklasse VI der RStO 01 und ist daher für die Einrichtung von Aufstellflächen nicht zulässig – Abstand der AF (a_{AF}) zum Gebäude bei gebäude-paralleler Lage: $3\text{ m} \leq a_{AF} \leq 9\text{ m}$ bzw. bei Gebäude mit OKFF > 18 m: $3\text{ m} \leq a_{AF} \leq 6\text{ m}$; Balkone sind zu berücksichtigen! – Mind. eine Bewegungsfläche nach Pkt. 4a) für Löschfahrzeuge (-> je 7 m x 12 m) vorzusehen (ggf. auch auf Privatgrund); max. Abstand der Bewegungsfläche zum entferntest gelegenen Gebäudezugang: 50 m – Flächen für Fw sind auch im Luftraum freizuhalten und dürfen nicht durch Bäume, Balkone, Vorbauten etc. eingeengt werden; die Grünordnungsplanung ist entsprechend auszulegen – Flächen für Fw (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind spätestens im Zuge des 	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baugenehmigungsverfahrens graphisch nachzuweisen und zu bemaßen und der Feuerwehr zur Freigabe vorzulegen; der Baumbestand ist in den Plänen darzustellen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Randbegrenzung mittels Pfosten oder nicht-ausweitaner Bepflanzung (max. Höhe: 0,8 m) erforderlich, wenn Flächen für die Feuerwehr nicht auf augenscheinlich befestigten Flächen (Straßen oder vergleichbarem) liegen <p>d. Zufahrten zu Feuerwehrflächen auf Grundstücken sind gem. AH-StVO (2005) des BayStMI zu kennzeichnen.</p> <p>5) Löschmittelversorgung, Löschwasserrückhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eine ausreichende Löschwasserversorgung gem. DVGW-Merkblatt W405 ist sicherzustellen, erforderliche Maßnahmen sind entsprechend einzuplanen; Hinweis: die Kommune ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Umfang des Grundschutzes verantwortlich. b. Hydranten sind grundsätzlich als Überflurhydranten auszuführen. Sofern Unterflurhydranten zur Anwendung kommen sollen, dürfen sich diese nicht mit Parkflächen oder sonstigen Nutzungen überschneiden oder überbaut werden. Der freizuhalten Bereich erstreckt sich auf einen Bereich mit einem Radius von mind. 1,0 m um die Entnahmestelle. c. Sofern Unterflurhydranten geplant werden, müssen diese gem. DVGW-Merkblatt 331 im Bereich von 5 m zum Kreuzungspunkt installiert werden. <p>6) Sonstige Anmerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es werden Anforderungen an zahlreiche Gebäude gestellt, die zu berücksichtigen sind. Die detaillierten 	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplans in die Begründung aufgenommen und in der separaten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die gestellten Anforderungen sind auf Genehmigungsebene im Rahmen eines</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Anforderungen lassen sich jeweils nur anhand der konkreten Planung des jeweiligen Objekts formulieren. Detail-Bewertung erforderlich!	Brandschutzkonzeptes mit der Feuerwehr abzustimmen und zu berücksichtigen.
13	Immobilien Freistaat Bayern	12.02.2020	Seitens der Immobilien Freistaat Bayern sind keine Liegenschaftsinteressen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Kulturamt	07.02.2020	<p>Mit Vermerk des Amtes 45 vom 07.08.2019 wurden bereits die Anforderungen übersandt, die dem Kulturamt von künftigen Interessenten und möglichen Nutzern eines Kulturhauses im Kulturquartier Lagarde bei deren Nutzungswünschen genannt wurden (s. Anlage). Besonders wurde von Amt 45 auf die immissionsschutzrechtlichen Probleme hingewiesen, die bei einem dichten Nebeneinander von Wohnbebauung und kultureller Nutzung auftreten könnten.</p> <p>Das Ingenieurbüro Sorge hat mit der Vorgabe „Urbanes Gebiet“ und aufgrund verschiedener angenommener Szenarien Berechnungen durchgeführt und Beurteilungen in einem Schallschutzgutachten vorgelegt. Wie sich die darin errechneten notwendigen, zeitlichen Einschränkungen oder die schallschutztechnischen Vorgaben (insbesondere bei der Nutzung des Kulturplatzes) auf die Zahl der künftigen Nutzer und das Bespielen des künftigen Kulturquartiers auswirken, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es wäre durchaus möglich, dass sich ein Teil der ursprünglich angedachten Veranstaltungsformate - auch bei Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen - nicht mehr verwirklichen lässt.</p>	Die Hinweise zur Nutzung des Kulturquartiers, insbesondere der Platznutzung, werden zur Kenntnis genommen.
15	PLEdoc GmbH	17.02.2020	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Versorgungsanlagen der aufgeführten Betreiber nicht von der Planung berührt sind.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> – Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen – Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg – Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen – Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETTG), Dortmund – Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund – Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH /TENP), Essen – GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen – Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
16	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt	10.02.2020	Nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Einwände bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt	19.02.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödel-dorfer Straße und Weißenburgstraße der Stadt Bamberg, bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24	20.03.2020	Gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Bamberg werden keine Einwände erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19	Regionaler Planungsverband Oberfranken West	24.02.2020	Nach Prüfung der übersandten Unterlagen werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das im Betreff genannte Verfahren der Stadt Bamberg erhoben. Wir bitten dies zu vermerken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze	13.03.2020	<p>Von Seiten der Stadtwerke Bamberg bestehen keine Einwände gegen das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.</p> <p>Wir verweisen jedoch in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 C für das Gebiet „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße vom 13.03.2020 und 10.09.2019, sowie auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2019 „Konversion Lagarde - Ihre Anfrage zu den geplanten Baumpflanzungen in der Zollnerstraße“.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	04.03.2020	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch. – die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508551433 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 11 m und 41 m über Grund – die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508554558 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 103 m und 143 m über Grund 	Die Hinweise zu den Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.</p>  <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufs. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mind. +/- 15 m eingehalten werden.</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
22	Tourismus & Kongress Service	05.02.2020	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es seitens des BAMBERG Tourismus & Kongress Service für die o.g. Verfahren keinerlei Einwände.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg	18.03.2020	<p>Bebauungsaufstellung</p> <p>Insgesamt ist (wie in unserer ersten Stellungnahme) festzustellen, dass der Entwurf und auch bereits das Qualitätshandbuch Lagarde viele positive Elemente für die Stadtentwicklung aufweisen, angefangen von der Siedlungsstruktur mit einer Verbindung aus Wohnen, Arbeiten und Kultur bis hin zu einem moderneren Mobilitätskonzept. Insbesondere das Konzept, mit der Stellplatzabläse eine Mobilitätskarten zu finanzieren ist sehr viel versprechend. All diese progressiven Konzepte sollten auch den Standard für die kommenden Bebauungspläne darstellen - abgestimmt mit den Zielen und Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans.</p> <p>Die konkret vorgelegte Planung bleibt in einigen Teilen leider an entscheidenden Stellen hinter diesen Erwartungen weit zurück:</p> <p>Mangelhafte Berücksichtigung des beschlossenen Modalsplits für die Stadt Bamberg</p>	Die genannten Themen sind nicht Teil des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans. Die Stellungnahme wird auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Analyse der Unterlagen für die Kommentierung ist ein wesentlicher Mangel in einer Untersuchung aufgefallen. Die Verkehrsuntersuchung der INVER vom April 2018 geht von einem falschen Wert des Modalsplits aus. Es wird lediglich ein Rückgang des motorisierten Individualverkehrs um 10 % angenommen (Bezugsgröße ist die Mobilitätsbefragung der Stadt Bamberg 2015). Der Stadtrat hat jedoch bereits ein halbes Jahr vorher am 29.11.2017 einen Zielwert von 75 % für den Umweltverbund im Jahr 2030 beschlossen. Dies bedeutet unter Berücksichtigung einer höheren Gesamtmobilität immer noch, dass der MIV in absoluten Zahlen bis 2030 um 30 % zurückgeht. Und dies ist der Gesamtwert für Bamberg.</p> <p>Unter der Annahme, dass im Bestand der Infrastruktur Änderungen nur ungleich schwieriger umgesetzt werden können, müssen neue Gebiete von ihrer Anlage her Vorreiter sein und die Zielwerte deutlich übertreffen. Die angenommene Änderung von 10 % in der INVER-Analyse setzt daher für die Gestaltung des Lagardegeländes an mehreren Stellen falsche Impulse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anzahl der Wege, die mit dem MIV zurückgelegt werden, ist zu hoch. Sie wird jedoch für die Dimensionierung der Verkehrsflächen herangezogen und verursacht zu große Verkehrsflächen für die falschen Verkehrsmittel zu Lasten von Aufenthaltsflächen wie Grünanlagen und Spielplätzen. <p>Beispiel Kindertagesstätte. Zielgruppe sind die Menschen, die auf dem Lagardegelände wohnen. Trotzdem wird ein Anteil von 36 % MIV für Hol- und Bringdienste angenommen und vermutlich entsprechende Verkehrsfläche bereitgestellt. Die entsprechende Information ist nicht so detailliert in den Unterlagen enthalten. Gleichzeitig wird angenommen, dass für die 50 KITA-Plätze nur 13 Fahrradstellplätze benötigt werden, davon 20 % für Lastenräder bzw. Fahrradanhänger, also aufgerundet</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Als Mobilitätslenkung sollte aus unserer Sicht daher eher so gebaut werden, dass alle Kinder mit Fahrrad, Anhänger und Lastenrad oder zu Fuß gebracht werden und keine Autofahrten dafür erforderlich sind. Die Entfernungen und Verkehrswege auf dem Gelände lassen dies zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anzahl der Kfz-Stellplätze ist auf 80 % der Werte aus der Stellplatzsatzung beschränkt. Angesichts der angestrebten Reduzierung des Modalsplit, bei dem zusätzlich MIV-Wege vermehrt mit Carsharingfahrzeugen zurückgelegt werden sollen, erscheinen die 80 % immer noch viel zu viel. Der Begründungsentwurf der Bebauungsplanung „Da die Parkhäuser als separate Gebäude errichtet werden, ist es zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gesellschaft mit geringer Autonutzung denkbar, diese Gebäude abzurechen oder umzunutzen, wenn sie für ihre ursprüngliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.“ (Zitat von Seite 16) wirkt angesichts der kommunizierten Ressourcenknappheit recht skurril. Die Stadt plant im Verkehrsentwicklungsplan bereits mit weniger Verkehr, also die „Gesellschaft mit geringerer Autonutzung“ und trotzdem sollen die Parkhäuser erst mal gebaut werden, man könne sie ja wieder abbauen. Hier fordern wir eine Überarbeitung, damit die Ressourcen (Fläche und Kosten) stärker für Aufenthaltsqualität, Grünflächen und Mobilität im Umweltverbund bereitgestellt werden. Insbesondere sollen die Parkhäuser eher nach tatsächlichem Bedarf nach und nach gebaut werden. Die geringe Nutzung des Parkhauses am Rande des Schaefflergelände sollte hier eine Lehre sein. <p>Fehlende Verkehrsuntersuchung für den Umweltverbund Die Verkehrsuntersuchung der INVER bezieht sich fast ausschließlich auf MIV, der geplant nur 25 % Anteil an der Mobilität haben</p> 	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>soll, bei der Binnenmobilität des Geländes sicher noch viel weniger. Der Umweltverbund mit einem Anteil von mindestens 75 % ist NICHT berücksichtigt (bei nur minimaler Übertreibung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Angaben zu den Verkehrsstärken – Keine Aussagen zur Verkehrsqualität der Knotenpunkte oder des Binnenverkehrs – Fast keine Angaben zu den Ausbauerfordernissen <p>Konsequenz dieser Mängel: In Kombination führt dies dazu, dass Investitionen der Stadt in Infrastruktur und Investition der Bewohner*innen in zu viel teure MIV-Infrastruktur gelenkt wird. Die Ausgaben der Stadt werden an anderer Stelle fehlen und der Wohn-/Gewerberaum wird für die Nutzer*innen unnötig teuer zu mieten oder zu kaufen. Gleichzeitig wird riskiert, dass durch fehlende Lenkung die Ziele des Verkehrsentwicklungsplans nicht erreicht werden, der Klimaschutz nicht voran kommt etc.</p> <p>Forderung des VCD Wir fordern daher, dass vor einer Zuordnung von Flächen des rollenden und ruhenden Verkehrs die Verkehrsuntersuchungen von INVER für den Umweltverbund erweitert wird und anschließend die Zuordnung überarbeitet wird. Außerdem sollte der MIV-Anteil in der Untersuchung für den passenden Modalsplit korrigiert werden. Wir möchten diese Korrektur und die Erweiterung auch prüfen und kommentieren können.</p> <p>Erwartungen an die Überarbeitung Ohne die nötige Detailarbeit entwerten zu wollen, möchten wir einige Erwartungen an die Planung bereits jetzt formulieren, da sie</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>zu einem großen Teil bereits zumindest sinngemäß in den Vorgaben der Stadt für die Planung enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zu viele Flächen sind für eine konkurrierende Nutzung aller Verkehrsarten geplant. Hier erwarten wir, dass bereits in diesem Planungsstadium Flächen für den Umweltverbund reserviert werden. Dies betrifft Mobilitätspunkte ebenso wie attraktive Bushaltestellen, Busspuren, separate Flächen für Radverkehr, sichere Fußwege. Insbesondere gilt dies, wenn diese Flächen Bestandteile von Achsen sind, die eine Bedeutung über das Lagardegelände hinaus haben wie Businfrastruktur und leistungsfähige Radverkehrsachsen. – Nach Möglichkeit sollte das Gelände als Fahrradzone nach neuer StVO ausgewiesen werden. – Angesichts der Ambition, den MIV in ganz Bamberg zu reduzieren, ist nicht erkennbar, warum auf dem Lagardegelände zusätzliche Flächen für Durchgangsverkehr geschaffen werden sollen. Im Gegenteil, dieser Verkehr sollte aus diesem Quartier durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden. Per Definition könnte in diesem Zuge auch die Brücke über den Berliner Ring dem Umweltverbund vorbehalten werden, was sicher die Herstellkosten erheblich reduzieren würde. – Für eine leistungsfähige Radverkehrsführung wünschen wir eine geradlinige Trassierung des Radwegs im Bereich der Einführung in die Eckbertstraße anstelle zweier scharfer Kurven mit Kreuzung des Autoverkehrs. Diese Stelle erzeugt beim derzeitigen Stand der Planung ein erhebliches Sicherheitsrisiko und eine stellt eine Verlangsamung des Radverkehrs dar. Bei der Neuplanung einer Hauptverkehrsstraße für den MIV würde man eine solche Führung keinesfalls akzeptieren, also sollte es 	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>für den anerkanntermaßen zu fördernden Radverkehr ebenfalls nicht akzeptiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angesichts des abnehmenden MIV und seiner Durchführung per Carsharing, sollte die Mindestquote der Mobilitätskarten deutlich höher ausfallen als im Konzept derzeit dargestellt. 30 % allein für die Reduzierung des MIV und dann zusätzlich weitere 20 Prozentpunkte wegen zunehmender Carsharingnutzung, also in Summe 50 %. Dass dies nicht utopisch ist, wird in unterschiedlichen Studien deutlich, wonach jedes Carsharingauto etwa 7 - 20 Autos im Privatbesitz ersetzt. <p>Wir bieten an, nach Vorliegen der geforderten Verkehrsuntersuchungen uns weiter am Gestaltungsprozess der Mobilität für das Lagardegelände zu beteiligen.</p> <p>Außerhalb des Mobilitätsthemas fiel ein Detail zur Entwässerung auf. Da die Entwässerung laut Angabe nicht vollständig auf privaten Flächen möglich ist, wird eine Entwässerung über ein Mischsystem vorgeschrieben. Wäre es nicht denkbar, das Wasser in getrennten Systemen zu fassen und dann das Regenwasser zumindest teilweise unter Nutzung öffentlicher Flächen auf dem Lagardegelände zu versickern?</p>	
24	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	12.03.2020	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
25	Zentrum Welterbe Bamberg	12.03.2020	<p>Das geplante Vorhaben „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pöldorfer Straße und Weißenburgstraße liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.</p> <p>Aus fachlicher Sicht des ZWB steht der aktuellen Planung nicht entgegen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim	03.02.2020	<p>Der ZRF Bamberg-Forchheim nimmt Stellung zum oben angeführten Bebauungsplanverfahren und regt folgende grundsätzliche Gegebenheiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehrezufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. – Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern. – Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. – Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden zum Vorentwurf bereits abgewogen und eine weitere Behandlung ist nicht notwendig.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.	